

4. NS-Reichsbund für Leibesübungen – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
5. Alle Amtsträger der folgenden Organisationen:
 - a) Deutsches Frauenwerk¹
 - b) Deutsche Studentenschaft,²
 - c) Deutscher Dozentenbund,
 - d) Reichsdozentenschaft,
 - e) Deutsche Jägerschaft.

1. Nicht zu verwechseln mit der NS-Frauenschaft (Liste Teil A Buchst. E I 9 und II 9). Vgl. auch AV 21 Ziff. III 3.

2. Nicht zu verwechseln mit dem NS-Studentenbund (Liste Teil A Buchst. E I 7 und II 7 und Liste Teil B 13). Der deutschen Studentenschaft gehörte jeder Studierende einer Deutschen Hochschule ohne weiteres an.

H. Andere Nazi-Organisationen^{1·2·3}

Klasse I

1. Reichsarbeitsdienst (RAD) – Alle Offiziere⁴ herunter bis zum Rang eines Oberstarbeitsführers bei Männern und einer Stabsoberführerin bei den Frauen je einschließlich.
2. Reichskolonialbund – Alle leitenden Beamten des kolonialpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA) – Alle Beamten in Reichs- und Gauämtern seit 1935 innerhalb Deutschlands, und alle Volksgruppen- und Landesgruppenführer außerhalb Deutschlands.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) – Alle Beamten herunter bis zum Gaukriegerführer einschließlich.
5. Reichskulturkammer – Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer. Alle Mitglieder des Reichskulturrates, des Reichskultursenats und Präsidialräte.
6. Deutscher Fichte-Bund – Alle leitenden Beamten.
7. Reichssicherheitsdienst – Alle Beamten herunter bis zur Stellung eines Dienststellenleiters einschließlich.

Klasse II

1. Reichsarbeitsdienst – Alle Offiziere⁴ herunter bis zum Feldmeister bei den Männern und Maidenführerin bei den Frauen je einschließlich, mit Ausnahme derer, die unter Klasse I fallen.

2. Reichskolonialbund – Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 1935 Amtsträger wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland – Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 1935 Beamte wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund). Alle leitenden Beamten bis herunter zur Kreisstufe einschließlich.
5. Reichskulturkammern usw. und Hilfs- und Zweigstellen (Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichs-Rundfunkkammer) – Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Deutscher Fichtebund – Alle Mitglieder, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
7. Reichssicherheitsdienst – Alle Mitglieder, die nicht unter Klasse I fallen.
8. Alle Amtsträger folgender Institute:
 Institut zur Erforschung der Judenfrage,
 Weltdienst,
 Deutsche Akademie München,
 Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege,
 Amerika-Institut,
 Osteuropäisches Institut,
 Ibero-Amerikanisches Institut,
 Deutsches Ausland-Institut.

1. Der Opferring war keine parteiamtliche Einrichtung, wurde aber von der NSDAP geduldet; sein Zweck war die Beschaffung von Geldmitteln für die Partei (Württ.Amtsbl. Nr. 42 Ziff. 48; Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 24 S. 97). Mit dem Opferring der NSDAP darf der Opferring der NSV nicht verwechselt werden; er war eine reine Wohlfahrtseinrichtung (Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 24 S. 97).

2. Der „Bund Deutscher Osten“ (hervorgegangen am 26. Mai 1933 aus dem „Deutschen Ostbund“) bedeutet keine automatische Belastung (Hess. Amtsbl. 1947 Nr. 21 S. 83 u. Württ.Amtsbl. Nr. 24 Ziff. 19). Dasselbe gilt von der „Deutschen Front im Saargebiet“ (Württ.Amtsbl. Nr. 25 Ziff. 18; Hess.Amtsbl. 1947 Nr. 27 S. 109); vgl. auch Liste Teil A Buchst. D Anm. 6 Abs. 4.

3. Die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ oder „Nationalkirchliche Einung Deutsche Christen“ war keine Naziorganisation. Die Zugehörigkeit stellt an sich keine Belastung dar, kann aber unter Umständen wegen der von den Deutschen Christen der nationalsozialistischen Ideologie gemachten Konzessionen für die Gesamthaltung von Bedeutung sein. Vgl. Württ.Amtsbl. Nr. 12 Ziff. 70 u. Liste Teil A Buchst. D II 6d.

4. Auch Verwaltungsführer. Die Behauptung, daß diese sich weniger oder gar nicht im Sinne des Nationalsozialismus betätigt haben, ändert nichts an der automatischen Einstufung; sie kann lediglich im Verfahren geltend gemacht werden (WürttAmtsbl. Nr. 30 Ziff. 17; BMittBl. 1947 Nr. 7/8/9 S. 35).

I. Die Naziparteiorden

Klasse I

1. NS-Blutorden (vom 9. November 1923) – Alle Inhaber.
2. Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nr. 100 000 (Goldenes Parteiabzeichen) – Alle Inhaber.
3. NSDAP-Dienstauszeichnungen (Nazipartei-Dienstauszeichnungen) – Alle Inhaber der Klasse I (25 Jahre Dienst).

Klasse II

1. Coburger Abzeichen – Alle Inhaber.
2. Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929 – Alle Inhaber.
3. Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig von 1931 – Alle Inhaber.
4. Goldenes HJ-Abzeichen (Goldenes Hitler-Jugend-Abzeichen)¹ – Alle Inhaber.
5. NSDAP-Dienstauszeichnungen – Alle Inhaber, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP. Die Traditionsgau-Abzeichen – Alle Inhaber.

1. Nicht Goldenes HJ-Sport abzeichen, das keine automatische Belastung darstellt (WürttAmtsbl. Nr. 17 Ziff. 13).

K. Regierungsbeamte

Bemerkung: Die angegebene Klassifizierung bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die in eine der in der Liste aufgeführten Stellungen nach dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, oder die Inhaber solcher Stellungen zu diesem Zeitpunkt waren und die trotz der wiederholten sogenannten Säuberungsaktionen im Amt geblieben sind.

Klasse I

1. Alle politischen Beamten einschließlich Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Reichsstatthalter und Oberpräsidenten und Beamte, Leiter, Beauftragte oder Kommissare in einem entsprechenden Rang.
2. Alle früheren deutschen Botschafter und Gesandte seit 30. Januar 1933.